

Für das Nachschlagewerk!
cht: Für die Amtliche Sammlung!

8
2355 036

Gesetz: BGB § 2039; ZPO § 3

Rechtssatz: Klagt ein Miterbe auf Feststellung der Nichtigkeit eines Vertrags der Erbengemeinschaft, der den Beklagten zum Ankauf eines Nachlassgrundstücks berechtigt, so bestimmt sich der Streitwert nach dem Interesse des Klägers an der Befreiung von den Verpflichtungen aus dem Vertrage, nicht nach dem entsprechenden Interesse der ganzen Erbengemeinschaft.

Aktenzeichen: V ZR 159/52

Beschluss des BGH vom 13. April 1954

V ZR 159/52

B e s c h l u ß

In Sachen

des Schlachtermeisters Josef M [REDACTED], O [REDACTED],
B [REDACTED] strasse [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Walter H [REDACTED], O [REDACTED], B [REDACTED] strasse [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung vom 13. April 1954

beschlossen:

Der Wert des Streitgegenstandes der Revisionsinstanz wird auf 8 000 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Der Kläger ist als Miterbe an einem vor der Währungsreform mit dem Beklagten geschlossenen Verträge der Erbgemeinschaft beteiligt. Im Vertrag ist dem Beklagten das Recht, ein Nachlassgrundstück zu kaufen, eingeräumt. Nach den Vertragsbestimmungen sollte eine vom Beklagten gegebene RM-Darlehenshypothek, die dann nicht zurückzuzahlen war,

- 2 -

auf den Kaufpreis derart angerechnet werden, dass der zur Zeit der Hingabe dem Hypothekenbetrag wertmässig entsprechende ideelle Grundstücksteil damit bezahlt sein sollte. Mit Rücksicht auf die Umstellungsgesetzgebung bedeutet dies, dass dieser Grundstücksteil zu einem Zehntel des DM-Wertes abgegeben werden müsste. Der Kläger hat auf Feststellung der Nichtigkeit des Vertrages geklagt. Er hat insbesondere deswegen, weil er auf Grund Pachtvertrages auf dem Grundstück ein Gewerbe betreibt, ein Interesse daran, dass der Beklagte das Grundstück nicht erwerben kann

Nach der neueren höchstrichterlichen Rechtsprechung (RGZ 149, 193) wird bei der Leistungsklage eines Miterben, mit der er eine Nachlassforderung geltend macht, der Streitwert nach dem Wert der ganzen geforderten Leistung, nicht nur nach dem anteiligen Interesse des Miterben bestimmt. Dieser Grundsatz kann für eine Klage des Miterben auf Feststellung der Nichtigkeit eines von der Erbengemeinschaft geschlossenen Vertrages nicht gelten. Bei der Leistungsklage ist die herauszugebende Sache, der zu zahlende Geldbetrag der Streitgegenstand und es ist belanglos, an wen zu leisten ist (beispielsweise an einen Dritten bei der Klage des Versprechensempfängers bei dem Vertrag zu Gunsten Dritter). Die auf eine Nachlassforderung sich beziehende Feststellungsklage des Miterben mag folgerichtig hinsichtlich des Streitwerts wie die entsprechende Leistungsklage behandelt werden (Hillach, Handbuch des Streitwerts in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 2. Aufl § 68 I). Die Streitwertbemessung nach dem vollen Wert der Leistung ist jedoch bei Klage eines Miterben auf



die Sondervorschrift des § 2039 BGB gegründet und beruht insbesondere auf dem Gedanken, dass der Nachlassschuldner sich im Fall des Obsiegens des klagenden Miterben nur durch die volle Leistung befreien kann (RG aaO). Dieser Gesichtspunkt trifft für die Klage auf Feststellung der Nichtigkeit eines von der Erbengemeinschaft geschlossenen Vertrages nicht zu, für die der Kläger sein Interesse nach § 256 ZPO aus seiner Person nachweisen muss. Massgebend muss hier gemäss § 3 ZPO das Interesse sein, das der Kläger an der Befreiung von den Pflichten aus dem strittigen Ankaufsvertrag hat (Hillach § 28 I 2).

Der Kläger ist an der Erbengemeinschaft (nach seinem am 4. Juli 1923 verstorbenen Vater und seinem am 26. Juli 1926 verstorbenen Bruder Heinrich) mit insgesamt 5/12 beteiligt. Die Hypotheken des Beklagten machen 21 378,94 RM aus, so dass ein Wert von 19 241,05 DM für die gesamte Erbengemeinschaft in Frage steht. Ein Streitwert von 8 000 DM erscheint demnach angemessen.

Dr. Tasche

Schuster